

BGer 6B_876/2020 vom 30. Oktober 2020

Bundesgericht, 2020-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_876_2020

FR: TF 6B_876/2020 du 30 octobre 2020

IT: TF 6B_876/2020 del 30 ottobre 2020

Erwägungen

E. 1

Am 4. September 2019 erstattete der Beschwerdeführer Strafanzeige gegen die Beschwerdegegnerin 2 wegen "ungerechtfertigter Dienstleistungsverweigerung, Bestechung und Schädigung (Kränkung)". Die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland nahm mit Verfügung vom 21. Januar 2020 das Verfahren nicht an die Hand.

Auf die hiergegen vom Beschwerdeführer am 7. Juli 2020 erhobene Beschwerde trat die Vorinstanz mit Beschluss vom 15. Juli 2020 infolge Fristenablaufs nicht ein. Der Beschwerdeführer gelangt an das Bundesgericht.

E. 2

In einer Beschwerde an das Bundesgericht ist unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwieweit dieser nach Meinung der beschwerdeführenden Partei gegen das Recht verstossen soll (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 3

Die Eingabe genügt nicht den gesetzlichen Begründungsanforderungen. Selbst unter Anwendung des bei Laienbeschwerden praxismässig grosszügigen Massstabs an die formellen Anforderungen einer Beschwerde in Strafsachen ergibt sich aus der Eingabe an das Bundesgericht nicht, inwieweit der vorinstanzliche Entscheid gegen Bundesrecht verstossen soll. Der Beschwerdeführer setzt sich mit den vorinstanzlichen Erwägungen nicht auseinander. Dass er sich "durch das Verhalten der Staatsanwaltschaft und der Vorinstanz gekränkt fühlt", ist bedauerlich, zeigt jedoch nicht auf, inwieweit der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz rechtsfehlerhaft sein soll. Seine Ausführungen in der Sache, die zudem zum grossen Teil nicht den von ihm zur Anzeige gebrachten Lebenssachverhalt betreffen, sind unzu-lässig.

E. 4

Auf die Beschwerde ist im Verfahren gemäss Art. 108 BGG nicht einzutreten. Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), womit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.